

**B e r i c h t**

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Lüneburg, 6. Mai 2016

**I.****Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 22. Sitzung am 24. November 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (Aktenstück Nr. 43) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 43 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."*

(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 5.14)

Dieser Gesetzentwurf betrifft die Tätigkeit des Wahlausschusses (§§ 6 und 9 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen – SupWahlG) und die Verlängerung der Amtszeit (§ 18 SupWahlG). Ihm liegen die Beschlüsse der 25. Landessynode vom 9. Mai 2015 (vgl. Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 2.5) zugrunde, mit dem der Kirchensenat gebeten wurde, einen entsprechenden Kirchengesetzentwurf vorzulegen, der den Beschluss der 24. Landessynode vom 30. Mai 2013 (vgl. Beschlussammlung der XII. Tagung der 24. Landessynode Nr. 3.7) aufgreift und die im Aktenstück Nr. 33 der 25. Landessynode unter III. dargelegten Überlegungen berücksichtigt.

**II.****Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat diesen Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15. Januar, 12. Februar und 6. April 2016 beraten. Er schlägt der Landessynode vor, den Gesetzent-

wurf unter Berücksichtigung der nachstehend (III. 1 bis 3) dargestellten und begründeten Änderungsvorschläge als Kirchengesetz zu beschließen.

### III.

#### **Beratungsergebnis**

##### 1. Änderung des § 6 Absatz 2 (§ 1 Nr. 1 des Kirchengesetzentwurfes)

Diese Änderung entspricht dem Vorschlag, den der Rechtsausschuss mit seinem Aktenstück Nr. 33 im Mai 2015 gemacht hatte und dem die Landessynode mit dem bereits erwähnten Beschluss vom 9. Mai 2015 zugestimmt hat.

Nach § 6 Absatz 2 SupWahlG kann "der Leiter oder die Leiterin" der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung "ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin" führt zu einer Erweiterung des hinzuziehbaren Personenkreises. Diese Erweiterung ist geboten, weil es angesichts der seit dem Jahr 2007 durchgeführten und auch künftig noch vorgesehenen Fusionen von Kirchenkreisämtern für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für mehrere Kirchenkreise möglich sein kann, dass die für die Unterstützung der Arbeit des Wahlausschusses maßgeblichen Fachkenntnisse der Stellvertretenden- oder Abteilungsleitungsebene zugeordnet sind.

##### 2. Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 2 (§ 1 Nr. 2 des Kirchengesetzentwurfes)

Auch diese Änderung entspricht einem vom Rechtsausschuss mit dem Aktenstück Nr. 33 gemachten Vorschlag, dem die Landessynode zugestimmt hatte. Diese Änderung führt dazu, dass der Wahlausschuss nicht mehr nach Ermessen darüber entscheidet, sondern verpflichtet wird, die zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu einer Sitzung einzuladen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Wahlausschuss in seiner vollständigen Zusammensetzung die zur Wahl vorgeschlagenen Personen im formellen Auswahlverfahren kennenlernt und unterschiedliche Informationen der Mitglieder des Wahlausschusses über die Qualifikation der Bewerber ausgeglichen werden können. Dadurch wird bewirkt, dass dem Vorschlag des Wahlausschusses eine möglichst breite, von ihm beurteilte Entscheidungsbasis, zugrunde liegt. Im Übrigen wird auf die Begründung des Kirchengesetzentwurfes auf Seite 5, die der des Aktenstückes Nr. 33 entspricht, Bezug genommen.

### 3. Neufassung des § 18 (§ 1 Nr. 3 des Kirchengesetzentwurfes)

#### 3.1 § 18 Absatz 1 Satz 1

Für die Neufassung des § 18 hatte der Rechtsausschuss mit dem Aktenstück Nr. 33 auf den Seiten 9 und 10 sowie der Anlage zwei Varianten vorgeschlagen, die sich dadurch unterscheiden, dass entweder der Kirchenkreisvorstand (Variante 1) oder der Kirchenkreistag (Variante 2) über die Verlängerung der Amtszeit entscheidet. Auch die getroffene Zustimmungsentscheidung der Landessynode zu diesem Vorschlag enthält keine Äußerung zu der Frage, welche der beiden Varianten im Gesetz normiert werden soll. Eine ausführliche synodale Debatte ist hierzu nicht geführt worden. Der jetzt vorliegende Entwurf hält eine Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit durch den Kirchenkreisvorstand (Variante 1) für sachgerecht. Die hierfür gegebene Begründung entspricht der in dem Aktenstück Nr. 33 enthaltenen Argumentation. Nach kontroverser Diskussion schlägt der Rechtsausschuss aus folgenden Gründen vor, dem Gesetzentwurf mit der Variante 1 zuzustimmen.

Die Verlängerungsentscheidung unterscheidet sich von der viele Jahre zurückliegenden Wahlentscheidung wesentlich auch durch zwei Umstände: Der Kirchenkreisvorstand hat neun Jahre – intensiver noch als der Kirchenkreistag – mit der Superintendentur, den Kirchenkreis leitend, zusammengearbeitet; und durch eine Ablehnung der Verlängerungsentscheidung ist der Superintendent oder die Superintendentin persönlich stärker betroffen, als durch die Ablehnung der Wahl aus einem Kreis mehrerer Bewerber.

Diese beiden Gesichtspunkte rechtfertigen es, dem Kirchenkreisvorstand die Verlängerungsentscheidungskompetenz zuzuordnen, weil so die Entscheidung auf einer breiteren Grundlage beruht und eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte und des weiteren beruflichen Werdeganges des Superintendenten oder der Superintendentin, die auch bei nicht öffentlicher Verhandlung nicht zu vermeidende Publizität der Erörterungen im Kirchenkreistag und seinen Gremien, vermieden wird.

Die Rechte des Kirchenkreistages und der Superintendenturgemeinde sind, hierauf weist die Begründung des Kirchengesetzentwurfes zutreffend hin, ausreichend durch deren Widerspruchsrecht gewahrt. Außerdem sind die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes vom Kirchenkreistag gewählt und auch diesem gegenüber für ihre Entscheidungen verantwortlich.

Hinsichtlich des in dieser Vorschrift (- in § 18 Absatz 1, Satz 1) ebenfalls geregelten Zeitpunktes schlägt der Rechtsausschuss **allerdings eine Änderung des Gesetzentwurfes** vor: Die Verlängerungsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist nicht "**rechtzeitig**", sondern "**spätestens ein Jahr**" vor Ablauf der Amtszeit zu treffen. Denn dadurch wird verhindert, dass der Kirchenkreisvorstand seine Entscheidung für rechtzeitig hält, obgleich sie erst unmittelbar vor oder sogar nach Beginn des Zeitraumes getroffen wird, bis zu dem der Kirchenkreistag und die Superintendenturgemeinde Widerspruch gegen die Verlängerung erheben können (vgl. § 18 Absatz 1 und 2: nämlich 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit). Durch die neu vorgeschlagene Formulierung wird eine solche Beeinträchtigung der genannten Widerspruchsrechte ausgeschlossen.

### 3.2 § 18 Absatz 3, Sätze 3, 4 und 5

Der Rechtsausschuss schlägt vor, die in dem Kirchengesetzentwurf enthaltenen Sätze 3, 4 und 5 des Absatzes 3 durch folgende Formulierung zu ersetzen: **Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung des Kirchenkreistages ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung (KKO) zu entscheiden. Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 KKO sind schriftlich an den Vorstand des Kirchenkreistages zu richten. Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung des Kirchenkreistages nicht öffentlich.**

Dadurch wird klargestellt und gewährleistet, dass es sich bei der vorgeschlagenen Verfahrensregelung für das Wahlverfahren nicht um eine Sonderregelung, sondern um eine dem Verfahrensrecht der Kirchenkreisordnung entsprechende Regelung handelt. Die Regelung, dass Anträge auf Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung schriftlich zu stellen sind, und dass die Verhandlung und Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung stattfindet, dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von dieser Personalentscheidung Betroffenen.

### 3.3 § 18 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Sätze 1 und 2, Absätze 4, 5 und 6

Den übrigen vorstehend genannten Regelungen des Kirchengesetzentwurfes und den für sie gegebenen Begründungen stimmt der Rechtsausschuss zu, weil sie teilweise seinen mit dem Aktenstück Nr. 33 enthaltenen Überlegungen entsprechen und er sie auch im Übrigen für sachgerecht hält.

Der Rechtsausschuss weist aber darauf hin, dass die, die Superintendenturgemeinde und Superintendenturpfarrstelle betreffenden Regelungen (§ 18 Absatz 2 und 6) keinen Einfluss auf die Regelungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) haben. Denn dem Sinn und Zweck des Kirchengesetzentwurfes ist mit Eindeutigkeit zu entnehmen, dass durch die grundsätzliche Regelung kein Einfluss auf die Erprobungsregelung genommen werden soll, deren Sinn es ist, erst nach Abschluss der Erprobung im Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2020 deren Ergebnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, eine nicht zeitlich begrenzte Regelung zu rechtfertigen.

#### **IV. Anträge**

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (Aktenstück Nr. 43 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt unter Berücksichtigung der vorstehend unter III 3.1 und unter III 3.2 dargestellten Änderungsvorschläge in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes, wie er ansonsten in der Anlage zum Aktenstück Nr. 43 abgedruckt ist, ein.*

Reisner  
Vorsitzender